



## INHALTSVERZEICHNIS

4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 7. Änderung Teil A, Beschluss .....	2
4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 7. Änderung, Beschluss .....	12
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte .....	24
Richtlinie für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz .....	25
Gemeinderatssitzung vom 21. September 2023 .....	27
Nachruf Schwester Smaragda Adelheid Reisinger .....	27
Gemeinderatssitzung vom 18. Jänner 2024 .....	27
Impressum .....	28

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-038876/2021/0028 und 0033

### **4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz**

#### **7. Änderung Teil A**

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung (GZ.: ABT13-104534/2023-27) vom 10.06.2024, wurde das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 7. Änderung Teil A in der vom Gemeinderat am 19. Oktober 2023 und am 25. April 2024 beschlossenen Fassung genehmigt.

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF. LGBl. Nr. 84/2022 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF. 4.06 geändert.

#### § 1

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 7. Änderung Teil A besteht aus dem Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitt, Ausschnitt Deckplan 5, Ausschnitt Deckplan 6 - Zentrumszone sowie Ausschnitt aus dem Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

#### § 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 6. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes (4.02 STEK) vorgenommen:

1. Eggenberger Straße – Asperngasse – Laudongasse (Siemens)
  - a. Änderung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie nördlich der Daungasse in eine Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer Zentrumsfunktion im Ausmaß von ca. 13.646m<sup>2</sup> und Erweiterung dieser Überlagerung in den Bereich der Daungasse (bisher Wohnen hoher Dichte) im Ausmaß von ca. 1868m<sup>2</sup>

Änderung des gesamten Bereiches im Bereichstypenplan in einer Überlagerung  
Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit dem Bereichstypen Blockrandbebauung

- b. Änderung einer Fläche an der Ecke Daungasse – Asperngasse im Ausmaß von ca. 7114m<sup>2</sup> von bisher Funktion Wohnen hoher Dichte in eine Überlagerung der Funktion Wohnen hoher Dichte mit der Funktion Zentrum
  - c. Änderung einer Fläche südlich der Daungasse im Ausmaß von ca. 5471m<sup>2</sup> von bisher Funktion Wohnen hoher Dichte in eine Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie; Rücknahme des Bereichstypen Blockrandbebauung im ggst. Bereich
  - d. Änderung einer Fläche nördlich der Eggenberger Straße im Ausmaß von ca. 6093m<sup>2</sup> von bisher Zentrumsfunktion in eine Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie; Rücknahme des Bereichstypen Blockrandbebauung im ggst. Bereich
  - e. Entfall der diagonal von Nordost zu Südwest verlaufenden Grünverbindung, Ausweisung je einer Grünverbindung entlang der Daungasse und entlang der Stradiotgasse
  - f. Änderung einer Fläche an der Ecke Pommergasse – Daungasse von bisher Funktion Wohnen hoher Dichte in eine Überlagerung Wohnen hoher Dichte mit Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise) im Ausmaß von ca. 10.088m<sup>2</sup>
  - g. Änderung einer Fläche an der Ecke Pommergasse – Eggenberger Straße von bisher Funktion Zentrum in eine Überlagerung Zentrum mit Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise) im Ausmaß von ca. 11.300m<sup>2</sup>
  - h. Erweiterung der Überlagerung Wohnen hoher Dichte mit Zentrumsfunktion an der Ecke Eggenberger Straße – Alte Poststraße Richtung Osten im Ausmaß von ca. 1635m<sup>2</sup>
  - i. Erweiterung der Kategorie D im Deckplan 5 im Bereich westlich der Waagner Biro Straße und südlich der Laudongasse im Ausmaß von ca. 22.760 m<sup>2</sup>
2. Festlegung der Zentrumszonen im Deckplan 6 – Zentrumszonen  
für das Quartier Eggenberger Straße – Alte Poststraße – Starhembergasse – Waagner- Biro-  
Straße (*restlicher Deckplan 6 ausgesetzt*)

§ 3  
*ausgesetzt*

#### § 4

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß § 2 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 6. Änderung sowie der Wortlaut der Verordnung zum Räumlichen Leitbild (4.03 STEK) inhaltlich unberührt aufrecht.

#### § 5

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung Teil A tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 27. Juni 2024 in Kraft.

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung Teil A liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

[Link zum Erläuterungsbericht und den Plänen des 4.07 Stadtentwicklungskonzeptes Teil A](http://www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept_Aenderungen.html)

[www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept\\_Aenderungen.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept_Aenderungen.html)

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*



# 4.07 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

## LEGENDE

### Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

#### Zentrengliederung §6

-  überörtlicher Siedlungsschwerpunkt / Bezirks- und Stadtteilzentrum
-  Örtlicher Siedlungsschwerpunkt
-  Touristischer Siedlungsschwerpunkt

### Gebiete mit baulicher Entwicklung

#### Bereiche mit einer Funktion / Bestand

-  Stadtzentrum / Bezirks- u. Stadtteilzentrum §10, §11
-  Überörtlich bedeutsame Einrichtung §12
  - LKH ..... Landeskrankenhaus
  - LNKH .. Landesnervenkrankenhaus
  - WiKa.... Wirtschaftskammer
  - HoU .... Hochschule, Universität
  - UKH.... Unfallkrankenhaus
  - Kra ..... Krankenhaus
  - Messe. Messe, Kongress Graz

-  Wohngebiet hoher Dichte §13
-  Wohngebiet mittlerer Dichte §14
-  Wohngebiet geringer Dichte §15
-  Industrie, Gewerbe §16
-  Einkaufszentren §17

#### Bereiche mit einer Funktion / Potential

-  Wohngebiet hoher Dichte / Potential
-  Tourismus, Ferienwohnen
-  Wohngebiet mittlerer Dichte / Potential
-  Wohngebiet geringer Dichte / Potential
-  Sonderfläche / Potential
-  Industrie, Gewerbe / Potential
-  Entwicklungspotential mit besonderer Bedingung §25

#### Bereiche mit zwei Funktionen / Bestand

#### Innerstädtisches Wohn- und Mischgebiet §18

-  Wohnen mittlerer Dichte / Zentrum
-  Wohnen hoher Dichte / Zentrum

#### Gewerbe und Mischgebiet §19

-  Industrie, Gewerbe / Wohnen hoher Dichte
-  Industrie, Gewerbe / Wohnen mittlerer Dichte
-  Industrie, Gewerbe / Wohnen geringer Dichte

#### Gewerbe und Zentrum §20

-  Industrie, Gewerbe / Zentrum

### Überlagerungen Einkaufszentren §21

-  Wohnen hoher Dichte / Einkaufszentrum
-  Wohnen mittlerer Dichte / Einkaufszentrum
-  Industrie, Gewerbe / Einkaufszentrum

### Überlagerungen Eignungszone / andere Funktionen §22

-  Freizeit, Sport, Ökologie / Wohnen mittlerer Dichte
-  Überlagerung Zentrum / Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise)
-  Überlagerung Wohngebiet hoher Dichte / Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise)

### Überlagerungen Bahn §23

-  Bahn mit nachfolgender Funktion

### Entwicklungsgrenzen §9

-  naturräumlich absolut
-  naturräumlich relativ
-  siedlungspolitisch absolut
-  siedlungspolitisch relativ

### Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich

-  Freihaltezone §7 (3)
-  Eignungszone §7  
Freizeit, Sport, Ökologie
-  Grüngürtel §8
-  Grünverbindung

### Ersichtlichmachungen

#### Vorrangzonen gem. REPRO G-GU

-  Grünzone gem. REPRO §5 (2)
-  Landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO §5 (5)
-  Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gem. REPRO §5 (6)
- Wasserwirtschaftliche Vorrangzone: siehe Deckplan 1

#### Verkehrsinfrastruktur

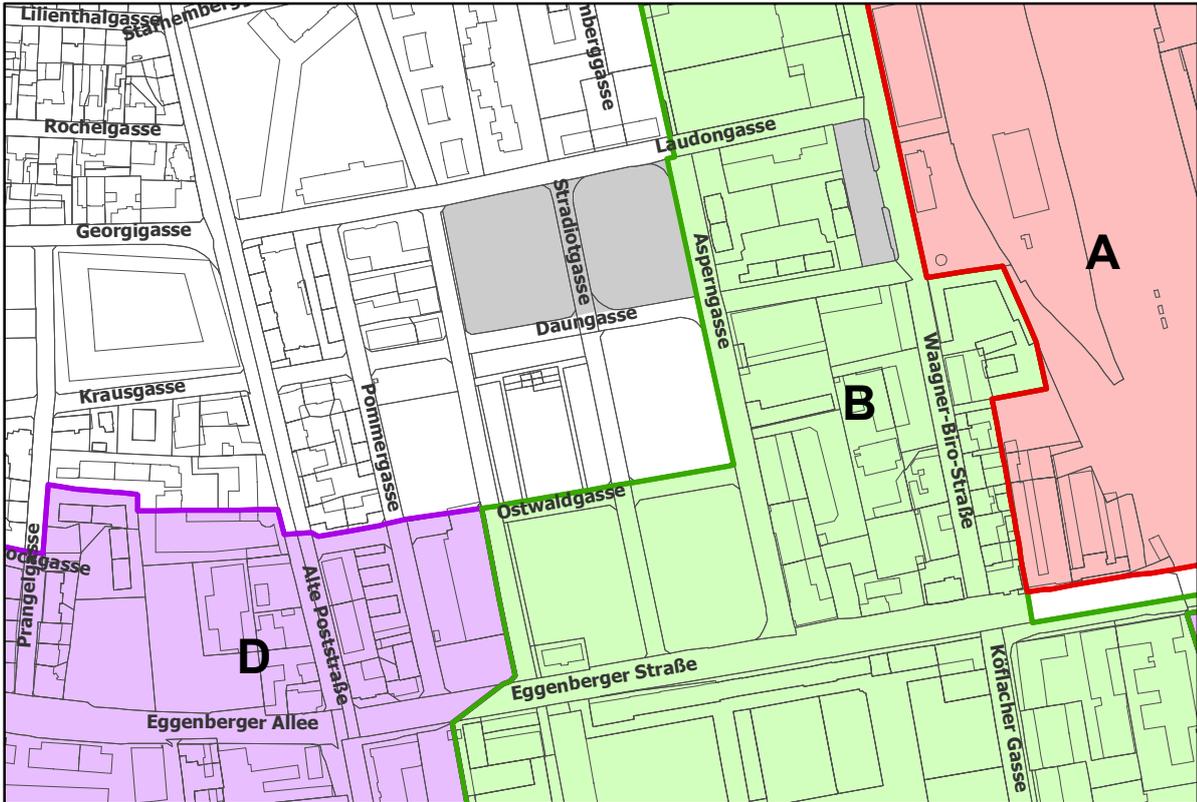
-  Bahn
-  Straßenbahn
-  Straßenbahn-Projekt

#### Sonstige

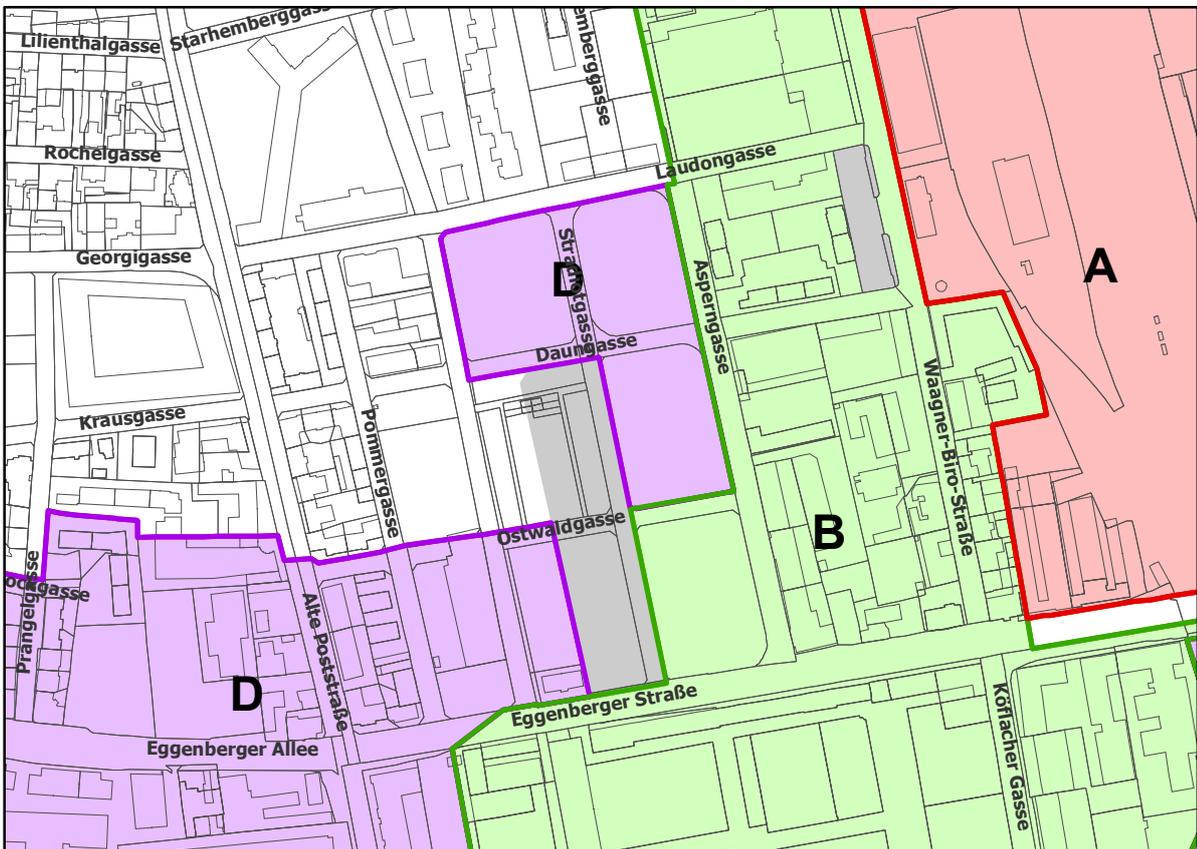
-  Wald §7(2)
-  Bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden
-  Bezirksgrenzen
-  Stadtgrenze
-  Gefährdungsbereich
-  Fluglärm T 60dB
-  Geruchsemittent
-  STEK - Änderungspunkte mit Nummer

# 4.07 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ Deckplan 5

## 7. ÄNDERUNG A14-038876/2021/0028



IST



SOLL

ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.05.2023 bis 13.07.2023

GR-BESCHLUSS VOM 19.10.2023

RECHTSWIRKSAM AB 27.06.2024

1:5.000



Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger  
(elektronisch unterschrieben)

**4.07 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ - Deckplan 5  
EINKAUFSZENTREN**

# LEGENDE

## Geltungsbereiche

	Maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	davon maximal zulässige Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ 1
 <b>A</b>	unbegrenzt (limitiert durch BD + EZVO)	5000m <sup>2</sup>
 <b>A1</b>	unbegrenzt (limitiert durch BD + EZVO)	800m <sup>2</sup>
 <b>B</b>	5000m <sup>2</sup>	1000m <sup>2</sup>
 <b>C</b>	2000m <sup>2</sup>	800m <sup>2</sup>
 <b>D</b>	keine Einkaufszentren	

## Orientierungselemente:

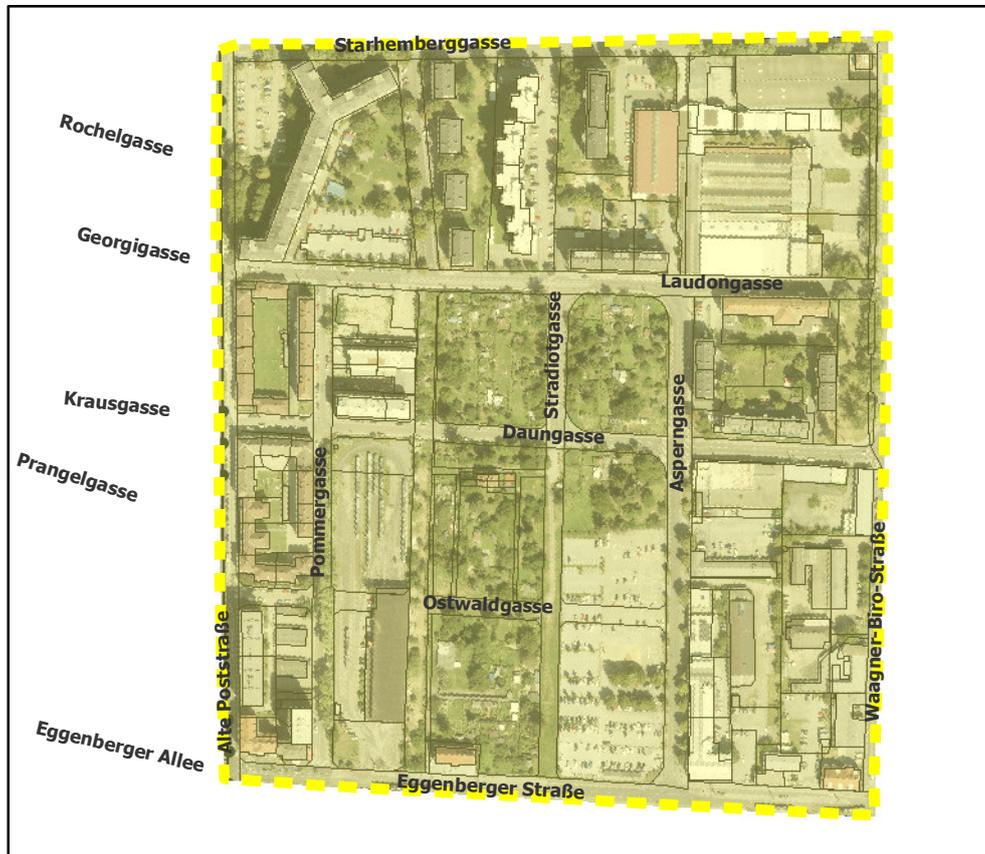
	<i>Eignungszone §7 Freizeit, Sport, Ökologie</i>
	<i>Wald</i>

# 4.07 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

## 7. ÄNDERUNG A14-038876/2021/0028

Ausschnitt Zentrumszonen für  
Quartier Eggenberger Straße - Alte Poststraße - Starhemberggasse - Waagner-Biro-Straße

SOLL



 ZENTRUMSZONE  
Quartier Eggenberger Straße - Alte Poststraße -  
Starhemberggasse - Waagner-Biro-Straße

ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.05.2023 bis 13.07.2023  
GR-BESCHLUSS VOM 19.10.2023  
RECHTSWIRKSAM AB 27.06.2024



1:5.000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger  
(elektronisch unteschrieben)



# 4.07 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ RLB-Bereichstypenplan

## 7. ÄNDERUNG A14-038876/2021/0028



IST



SOLL

ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.05.2023 bis 13.07.2023  
GR-BESCHLUSS VOM 19.10.2023  
RECHTSWIRKSAM AB 27.06.2024



Für den Gemeinderat:  
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger  
(elektronisch unterschrieben)

# 1.0 RÄUMLICHES LEITBILD DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

## Bereichstypenplan

### Legende

#### Ersichtlichmachungen

 Grünraumelement, Grueng *Grüngürtel §8*

 Eignungszonen STEK4.0

 Stadtgrenze

#### Bereichstypen

 1. Altstadt und Vorstadt

 2. Blockrandbebauung

 3. Straßenrandbebauung

 4. Vororte mit Zentrumfunktion

 5. Geschoßbau

 6. Wohnanlagen und verdichteter Flachbau

 7. Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe

 8. Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb Grüngürtel

 9. Baugebiete im Grüngürtel

 10. Betriebsgebiete

 11. Öffentliche Einrichtungen

 12. Entwicklungsgebiete

 13. Dorfgebiete

#### Bebiete mit 2 Bereichstypen gemäß § 5 (2)

 2/10 Blockrandbebauung/Betriebsgebiete

 3/5 Straßenrandbebauung/Geschoßbau

 3/6 Straßenrandbebauung/Wohnanlagen und verdichteter Flachbau

 3/10 Straßenrandbebauung/Betriebsgebiete

 4/10 Vororte mit Zentrumfunktion/Betriebsgebiete

 5/10 Geschoßbau/Betriebsgebiete

 5/11 Geschoßbau/Öffentliche Einrichtungen

 6/10 Wohnanlagen und verdichteter Flachbau/Betriebsgebiete

 6/11 Wohnanlagen und verdichteter Flachbau/Öffentliche Einrichtungen

 8/10 Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb Grüngürtel/Betriebsgebiete

 10/Eig Betriebsgebiete/Eignungszonen STEK4.0

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-183571/2022/0014 und 0019

### **4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung**

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung (GZ.: ABT13-104505/2023-18) vom 10.06.2024, wurde der 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 7. Änderung in der vom Gemeinderat am 19. Oktober 2023 und am 25. April 2024 beschlossenen Fassung genehmigt.

Aufgrund der §§ 42 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 84/2022 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) i.d.F. 4.06 in einem Punkt geändert.

#### § 1

Der 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Planausschnitte des Hauptplanes und des Deckplans 1 sowie des Deckplans 4) samt Planzeichenerklärungen.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

## § 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.06 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Eggenberger Straße – Asperngasse – Laudongasse (Siemens)
  - a) Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Kleingartenanlage und mit einer Nachfolgenutzung öffentliche Parkanlage [öPa] 42 belegten Fläche im Ausmaß von ca. 13.618m<sup>2</sup> in 2 Aufschließungsgebiete für Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss (IV.16, IV.17) und einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 im Ausmaß von gesamt ca. 12.359m<sup>2</sup> und einer Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 1259m<sup>2</sup> im Bereich der Stratiotgasse

Die beiden Aufschließungsgebiete (IV.16, IV.17) werden im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt.

Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird wie folgt ergänzt:

Das Aufschließungsgebiet (IV.16) wird neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1, 3, 4, 5, 6, 7,8 und 10 belegt. *Suchgrundstück: 63104 Lend, Gst.Nr. 1036/1.*

Das Aufschließungsgebiet (IV.17) wird neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1, 3, 4, 5, 6, 7,8 und 10 belegt. *Suchgrundstück: 63104 Lend, Gst.Nr. 1036/2.*

Für die Aufschließungsgebiete (IV.16) und (IV.17) wird gemäß § 36 StROG 2010 eine Bebauungsfrist festgelegt.

Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs wird gem. § 36 (3) Z 1 StROG eine, vom Grundeigentümer zu leistende Raumordnungsabgabe, als Folgemaßnahme festgelegt.

- b) Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.09) im Ausmaß von ca. 4690m<sup>2</sup> und Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,0 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.01) im Ausmaß von ca. 5758,5m<sup>2</sup> in jeweils Verkehrsfläche (künftig Ersichtlichmachung Bahn) im unmittelbaren östlichen Anschluss an die bestehende Remisenfläche nördlich der Eggenberger Straße

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 –  
Bebauungsplanzonierungsplan sowie die Bebauungsfrist gemäß Deckplan 4 –  
Baulandmobilisierung entfallen für die künftigen Verkehrsflächen.

- c) Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.09) im Ausmaß von ca. 5474m<sup>2</sup> und Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,0 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.01) im Ausmaß von ca. 5976,6m<sup>2</sup> in eine Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage im Bereich nördlich der Eggenberger Straße und südlich der Daungasse

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 –  
Bebauungsplanzonierungsplan sowie die Bebauungsfrist gemäß Deckplan 4 –  
Baulandmobilisierung entfallen für die künftige Sondernutzungsfläche im Freiland  
Öffentliche Parkanlage.

- d) Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.09) im Ausmaß von ca. 6984 m<sup>2</sup> in ein Aufschließungsgebiet für Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss (IV.09) und Bebauungsdichte von 0,8 – 2,0

Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird entsprechend adaptiert. Das Aufschließungserfordernis 10 (Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer) ergänzend festgelegt. Die Aufschließungserfordernisse 1, 4, 5, 6,7 und 8 werden beibehalten.

- e) Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,0 ausgewiesenen Fläche (Teilfläche des Aufschließungsgebietes IV.01) im Ausmaß von ca. 8.105m<sup>2</sup> in ein Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (IV.01) mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5 im Bereich nördlich der Eggenberger Straße

Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird entsprechend adaptiert. Das Aufschließungserfordernis 10 (Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer) wird ergänzend festgelegt. Die Aufschließungserfordernisse 1, 4, 5, 6, 7 und 8 sowie die Bebauungsfrist werden beibehalten.

### § 3

#### AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE

(1) Für die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 StROG 2010 sind folgende Gründe gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 - 4 maßgebend und werden daher Aufschließungserfordernisse definiert:

1. Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)
2. Anschluss an einen Öffentlichen Verkehr mit städtischer Bedienqualität
3. Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
4. Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität
5. Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
6. Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und /oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben
7. Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
8. Schaffung einer zusammenhängenden siedlungsöffentlichen Grünfläche im Ausmaß von rund 20% der Fläche des Aufschließungsgebietes
9. Abwasserentsorgung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbeseitigung
10. Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer
11. Bodensanierung bei Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept bzw. mit Maßnahmen zur fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial
12. Belange des Hochwasserschutzes (Überflutungsbereiche an Mur und Grazer Bächen HQ<sub>30/100</sub> und Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinverbauung)

### § 4

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.06 bleibt – abgesehen von den Änderungen des § 7 sowie des Anhangs 1 entsprechend der ggst. Verordnung - inhaltlich aufrecht.

Der § 7 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan sowie der zugehörige Anhang 1 werden gemäß der ggst. Verordnung ergänzt bzw. korrigiert.

§ 5  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 27.06.2024 in Kraft.

Der 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

[Link zum Erläuterungsbericht und den Plänen des 4.07 Flächenwidmungsplanes](http://www.graz.at/cms/beitrag/10314827/7758090/Flaechenwidmungsplan_Aenderungen.html)

[www.graz.at/cms/beitrag/10314827/7758090/Flaechenwidmungsplan\\_Aenderungen.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10314827/7758090/Flaechenwidmungsplan_Aenderungen.html)

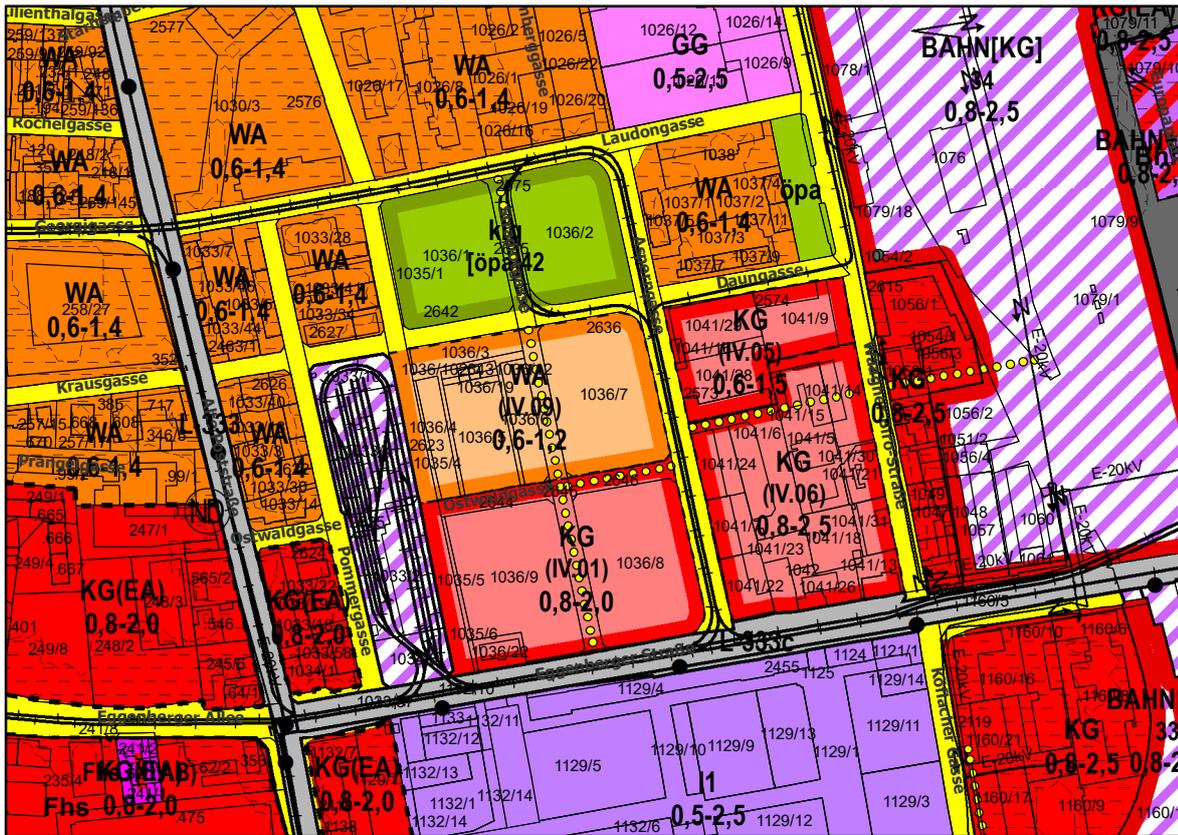
Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

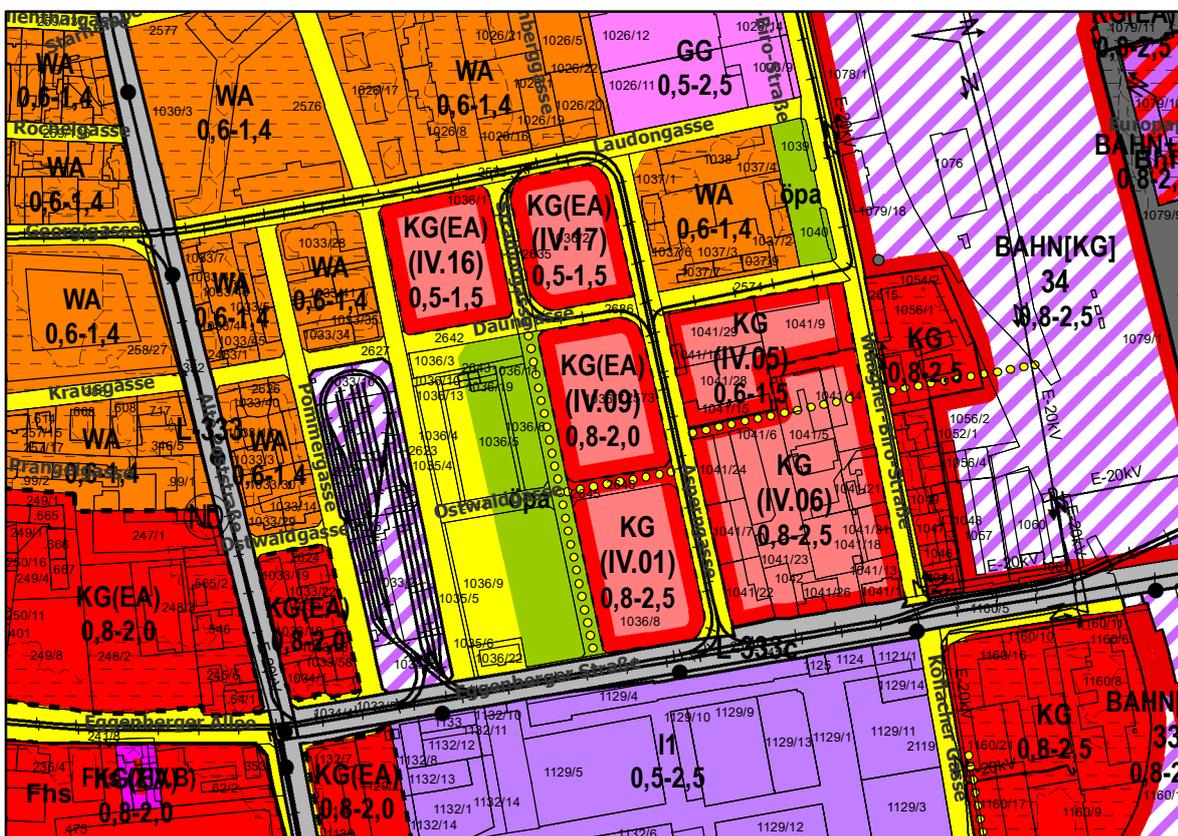
# 4.07 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

7. ÄNDERUNG A14-183571/2022/0014

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.05.2023 bis 13.07.2023

GR-BESCHLUSS VOM 19.10.2023

RECHTSWIRKSAM AB 27.06.2024

1:5.000



Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger  
(elektronisch unterschrieben)



# LEGENDE

## I Vom Gemeinderat festzulegende NUTZUNGSARTEN

### BAULAND §30

	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Dorfgebiet
	Kerngebiet
	Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss
	Einkaufszentrum 1
	Einkaufszentrum 2
	Kurgebiet
	Erholungsgebiet
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet und Einkaufszentrenausschluss
	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Kerngebiet
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit Gewerbegebiet und Einkaufszentrenausschluss
	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Gewerbegebiet
	Gewerbegebiet
	Industrie- und Gewerbegebiet 1
	Nutzungsüberlagerung Einkaufszentren2 mit Gewerbegebiet
	zeitliche Nachfolgenutzung (zB. WA als Folgenutzung)
	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung zB. öpa
	Aufschliessungsgebiet (Bezirk mit fortlaufender Nummer)
	Freihaltegebiet
	Sanierungsgebiet Lärm
	Sanierungsgebiet Seveso
	unterschiedliche Bebauungsdichte
	mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte
0,3-0,6	

### Freiland §33

	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
	Auffüllungsgebiet
	Erwerbsgärtnerei
	Schiessstätte
	Öffentliche Parkanlage
	Spielzwecke
	Friedhof
	Kleingarten
	Hochwasserrückhalteanlage
	Sportzwecke
	Sportzentrum
	Badeanlage
	Golfplatz
	Reitsport
	Wassersport
	Camping
	Landwirtschaftliche Fachschule
	Gewässeraufsicht
	Botanischer Garten
	Naturerlebnispark
	Freizeitpark / Freizeitzentrum
	Private Parkanlage
	Zoo
	Wildgehege
	Jugendzentrum
	Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
	Abfallbehandlungsanlage
	Wasserversorgungsanlage
	Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage

### Verkehrsflächen §

	Verkehrsfläche
	Parkplatz / Parkhaus
	Abstellfläche (Parkplatz, P&R)
	Verkehrsfläche ungefähre Lage (außerh. der PZVO)
	Geh- und Radweg ungefähre Lage (außerh. der PZVO)

## II ERSICHTLICHMACHUNGEN

	Archäologische Bodenfundstätte
	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
	Denkmalgeschütztes Objekt
	Naturdenkmal
	Altstadtschutzzone
	Militärische Anlage, Kaserne, Truppenübungsplatz
	Schloßbergbahn
	Straßenbahn
	Mindestabstand zu Bergbaugebieten
	Sicherheitszone um einen Flughafen
	Richtfunkstrecke
	Sicherheitsabstand zu Seveso Betrieben
	Baubeschränkungsbereich um eine Funkanlage
	Rohrleitung Gashochdruckleitung
	Rohrleitung Fernwärmetransportleitung
	Fernheizwerk
	Altstoffsammelzentrum
	Altlastenverdachtsfläche, Altablagerung
	Hochspannungserdkabel
	Hochspannungsfreileitung
	Rote Gefahrenzone lt. WLV
	Gelbe Gefahrenzone lt. WLV
	Brauner Hinweisbereich lt. WLV, Rutschung, Steinschlag, Vernässung
	Grundwasserschongebiet (1-4)
	Grundwasserschutzgebiet (1-4)
	Brunnenschutzgebiet (1-2)
	Heilquellenschutzgebiet (Tobelbad)
	Landschaftsschutzgebiet
	Europaschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsteil
	Naturschutzgebiet
	Eisenbahnfläche
	Bundesautobahn
	Bundesstraße
	Landesstraße
	Eisenbahn Projekt
	Landesstraßenprojekt
	Tunnel (außerh. der PZVO)
	Unterflurtrasse (außerh. der PZVO)
	Öffentliche und private Gewässer
	Gerinne
	Uferfreihaltstreifen auf Basis terrestrischer Aufnahme (außerh. der PZVO)
	Wald

## III ERSICHTLICHMACHUNG von ANLAGEN und EINRICHTUNGEN

	Allgemein bildende höhere Schule
	Bildungshaus
	Bezirksgericht
	Bezirkshauptmannschaft
	Bahnhof
	Berufsbildende höhere Schule
	Fachhochschule
	Feuerwehrrüsthaus
	Gasthaus
	Krankenhaus
	Altenheim
	Pflegeheim
	Landesverwaltungsgericht
	Landesgericht
	Neue Mittelschule
	Rathaus
	Strafanstalt
	Universität
	Volksschule
	Wirtschaftskammer

### Verorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung

	Pumpstation
	Hochbehälter
	Wasserkraftwerk
	Pumpstation
	Reduzierstation
	Sende- und Empfangsanlage
	Umspannwerk
	Forschungsreaktor
	Hubschrauberaufsetzpunkt
	Tierhaltungsbetrieb unter G=20
	Belästigungsbereich
	Geruchsschwellenabstand

## IV GRENZEN

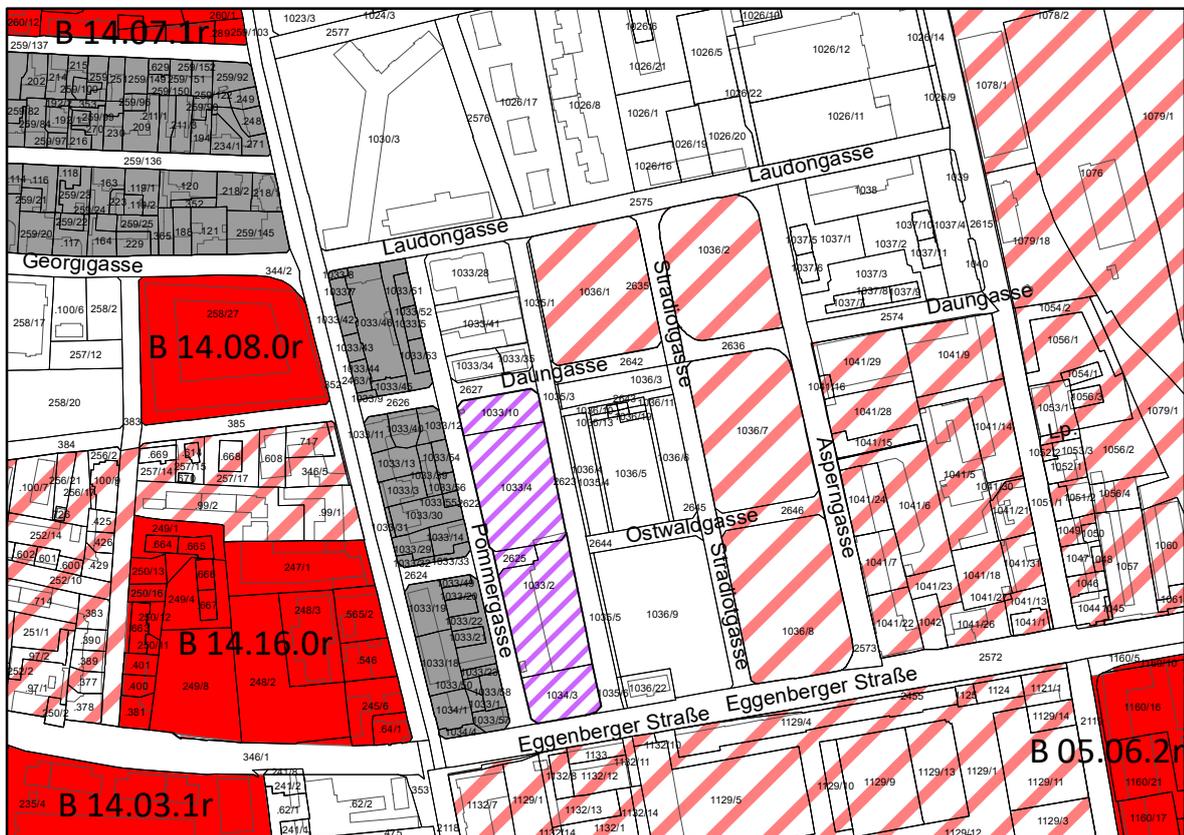
	Katastralgemeindegrenze
	Gemeindegrenze
	Bauland Umlandgemeinden

# 4.07 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

# 1

7. ÄNDERUNG A14-183571/2022/0014

## Deckplan 1



ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.05.2023 bis 13.07.2023

GR-BESCHLUSS VOM 19.10.2023

RECHTSWIRKSAM AB 27.06.2024

N



Für den Gemeinderat:

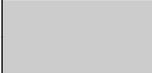
1:5.000

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

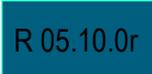


# Legende

## Bebauungsplan (B):

	BEBAUUNGSPLAN, RECHTSWIRKSAM (Ordnungsnummer)
	BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE (Ordnungsnummer)
	BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH
	BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)
	BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)

## Bebauungsrichtlinie (R):

	BEBAUUNGSRICHTLINIE, RECHTSWIRKSAM (Ordnungsnummer)
---	--

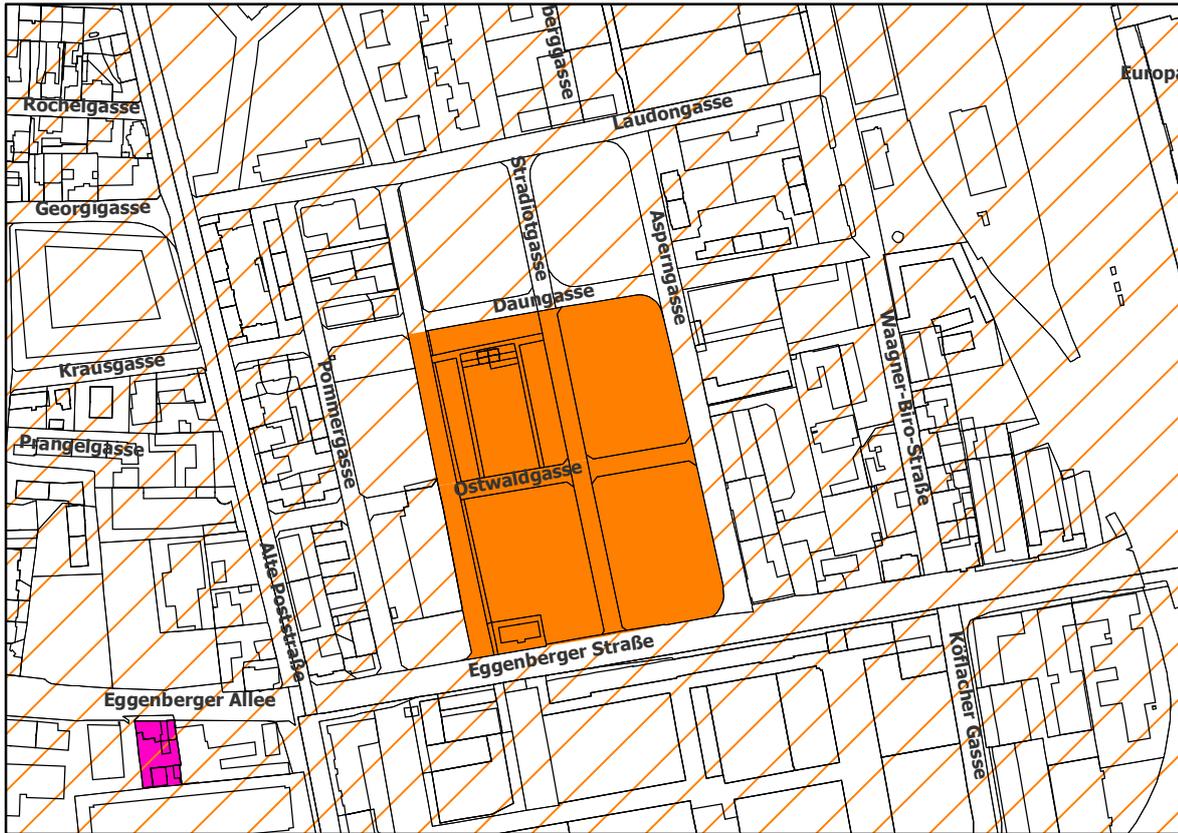
## Ersichtlichmachungen:

	Gutachten nach GAEG 2008 innerhalb der Grazer Altstadtschutzzonen (1-5)
	4.0 STEK der Landeshauptstadt Graz GRÜNGÜRTEL §8
	4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz BAHN
	4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz ÖFFENTLICHE GEWÄSSER

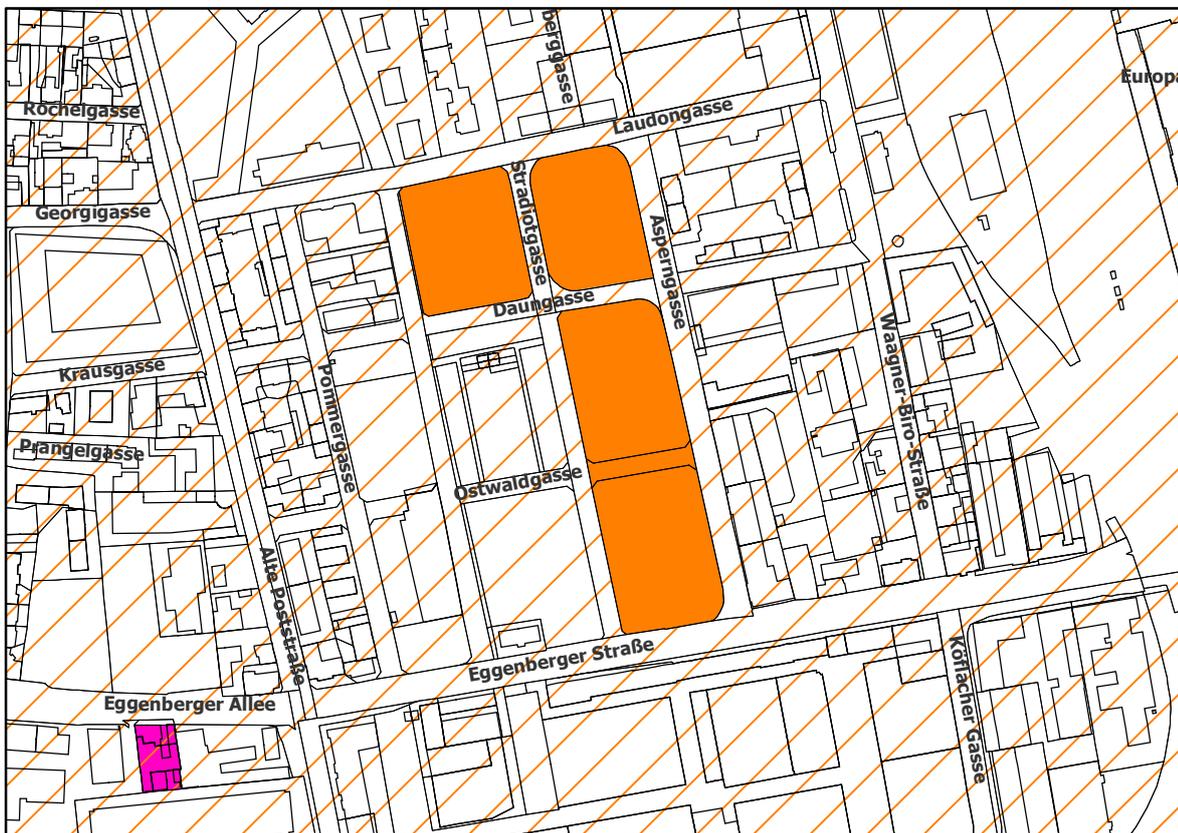
# 4.07 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

7. ÄNDERUNG A14-183571/2022/0014 Deckplan 4 - Baulandmobilisierung

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.05.2023 bis 13.07.2023

GR-BESCHLUSS VOM 19.10.2023

RECHTSWIRKSAM AB 27.06.2024

1:5.000



Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger  
(elektronisch unterschrieben)

# 4.07 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

## DECKPLAN 4 BAULANDMOBILISIERUNGSPLAN

### LEGENDE



bestehende Mobilisierungsverträge



Bebauungsfristen



Vorbehaltsflächen



Grüngürtel §8



Vorrangzone für Siedlungsentwicklung gem. REPRO §5 (3)



Grundstücke und Gebäude

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2-167403/2023/0021

### **Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 03.09.2024 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 20.08.2024 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Zi. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A5-107958/2019/0062

### **Richtlinie für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 idF. vom 13.06.2024 für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002), festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021 wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel beschlossen:

1. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anspruchsvoraussetzungen sind:
  1. Hauptwohnsitz in Graz
  2. Nachweis über die Mobilitätseinschränkung
  3. Vollendung des 18. Lebensjahres
  4. der/die Antragsteller:in verfügt nicht über ein eigenes Auto
  5. der/die Antragsteller:in verfügt nicht über die SozialCard Mobilität
  6. SozialCard-Inhaber:innen oder Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe
2. Abhängig von der Einkommenssituation der Anspruchsberechtigten stehen für jeden Monat sechs Taxigutscheine zur Verfügung. Wenn das Haushaltsnettoeinkommen unter dem jeweiligen Grenzwert für die ORF-Haushaltsabgabe liegt, besteht eine Anspruchsberechtigung.
3. Bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung werden die Taxigutscheine für das erste halbe Jahr (Jänner bis Juni) und für das zweite halbe Jahr (Juli bis Dezember) vom Senior:innenbüro der Stadt Graz – Sozialamt ausgestellt.
4. Die Gültigkeit der Taxigutscheine bezieht sich ab dem Zeitpunkt der Ausstellung, der auf dem Taxigutschein vermerkten Gültigkeitszeitraum. Nicht in Anspruch genommene Taxigutscheine verfallen, wenn sie nicht innerhalb des am Gutschein ausgewiesenen Gültigkeitszeitraums verwendet werden. Nutzer:innen können somit innerhalb von dem angegebenen Zeitraum maximal 36 Gutscheine verwenden.

5. Ein Gutschein hat einen Wert in Höhe von € 12,00. Pro Fahrt kann der/die Nutzer:in die Gutscheine, die für den Gültigkeitszeitraum ausgegeben werden, einsetzen. Ein über den Gutscheinwerten liegender Betrag ist vom Fahrgast selbst zu bezahlen. Wenn ein Gutschein nicht der vollen Höhe nach verbraucht wird und die Fahrtstrecke günstiger ist, verfällt der Differenzbetrag.
6. Die Ausweise der anspruchsberechtigten Personen müssen dem/der Taxifahrer:in zur Kontrolle vorgewiesen werden.
7. Die Meldung einer missbräuchlichen Verwendung an die Stadt Graz – Sozialamt, führt zum sofortigen Entzug der Taxigutscheine und der Sperre der weiteren Teilnahme an dieser freiwilligen Leistung der Stadt Graz.
8. Es werden Verträge mit Grazer Taxifunkzentralen abgeschlossen. Als Grazer Taxifunkzentrale gilt jenes Taxiunternehmen, das seinen Firmensitz in Graz hat. Die beauftragten Taxifunkzentralen übernehmen auch die Abrechnung von Taxiunternehmen, die sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von den beauftragten Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.
9. Die anspruchsberechtigten Personen können direkt die beauftragten Taxifunkzentralen zur Bestellung der Taxifahrt kontaktieren bzw. ebenfalls Taxiunternehmen, welche sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von den beauftragten Taxifunkzentralen durchführen zu lassen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass anspruchsberechtigte Personen ein Taxiunternehmen „ihres Vertrauens“ nutzen können.
10. Der Taxikostenzuschuss, welcher im Rahmen einer personenbezogenen Förderung gewährt wird, wird direkt an die Taxifunkzentralen bzw. Taxiunternehmungen, welche sich an der Aktion beteiligen möchten, zur Anweisung gebracht.
11. Die konkreten Modalitäten der Ab- und Verrechnung werden vertraglich mit den Grazer Taxifunkzentralen, welche sich an dieser Aktion beteiligen wollen, festgelegt.
12. Alle oben genannten Punkte finden auch Anwendung auf abgerufene Taxikostenzuschüsse für Fahrten mit einem Behindertentransportwagen.
13. Die Gutscheine können nur für Fahrten im Grazer Stadtgebiet eingesetzt werden.
14. Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2024 mit 01.07.2024 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

### Gemeinderatssitzung vom 21. September 2023

[www.graz.at/cms/beitrag/10415214/7768145/Gemeinderatssitzung\\_vom\\_September.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10415214/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_September.html)

#### Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

### Nachruf Schwester Smaragda Adelheid Reisinger

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2023

[www.graz.at/cms/dokumente/10415214\\_7768145/26f1e523/230921\\_nachruf.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10415214_7768145/26f1e523/230921_nachruf.pdf)

### Gemeinderatssitzung vom 18. Jänner 2024

[www.graz.at/cms/beitrag/10420643/7768145/Gemeinderatssitzung\\_vom\\_Jaenner.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10420643/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Jaenner.html)

#### Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.